

dustrie (nur bei betrieblichen Zuschlagsätzen, deren Festsetzung von anderen Organen erfolgt)

— der Außenstelle des Amtes für Preise.

2. Bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden, erhält auch das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Produktionsmittelhandels ein Preiskarteiblatt.
3. Der Verteiler der Preiskarteiblätter für
 - Reparatur- und Dienstleistungen, deren Preise von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 - Reparaturleistungen an neuen und weiterentwickelten technischen Konsumgütern,
 - Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, die von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 wird vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben.

Anordnung Nr. Pr. 351

— Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven —

vom 29. Februar 1980

Zu[^] Förderung der Produktion von Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzlichen Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven durch die Preisbildung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen bei der Bildung der Betriebspreise und beim Preisantragsverfahren für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“

— zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven

anzuwenden. Diese Anordnung ist nicht anzuwenden für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die nach den Rechtsvorschriften der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen.

(2) Die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Soweit nach den Bestimmungen dieser Anordnung Betriebspreise verändert werden, sind die bestehenden Einzelhandelsverkaufspreise unverändert beizubehalten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ sind solche Erzeugnisse, die in zentralen Nomenklaturen, Nomenklaturen der wirtschaftsleitenden Organe oder anderen Dokumenten der Planung und Bilanzierung unter dieser Bezeichnung aufgeführt und zur Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind.

(2) Zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven im Sinne dieser Anordnung sind zur Versorgung der Bevölkerung bestimmte Erzeugnisse, die unter Ausnut-

zung von Material- und Kapazitätsreserven hergestellt werden.

(3) Als Materialreserven gelten:

— Produktionsabfälle oder Reste, die bei wirtschaftlicher Ausnutzung des Materials der planmäßigen Produktion anfallen und nicht zur planmäßigen Verwendung in anderen Betrieben vorgesehen sind,

— Material, das bei Senkung des geplanten Materialverbrauchs nicht für die Erfüllung und gezielte Übererfüllung des Produktionsplanes benötigt und über das vom Bilanzorgan nicht anderweitig verfügt wird. Dazu gehört auch Material aus dem Handelssortiment der VEB Maschinen- und Materialreserven;

— aufgearbeitetes Material (einschließlich derartiger Materialien aus dem Handelssortiment des volkseigenen Produktionsmittelhandels), soweit das Bilanzorgan nicht anderweitig darüber verfügt,

— zusätzliche, nicht geplante materielle Aufkommen, die örtlich gewonnen und in der Regel örtlich verbraucht werden.

II.

Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“

§ 3

Preisbildung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

(1) Bei der Bildung der Betriebspreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ kalkulieren die Betriebe nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften¹.

(2) Die Betriebe haben grundsätzlich die geltenden Rechtsvorschriften über das Preisantragsverfahren¹ anzuwenden. Bei Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben zusätzlich zu ihrer Hauptproduktion aus bilanziertem Material hergestellt werden, hat die Abteilung Preise des zuständigen Rates des Bezirkes den Betrieb bei der Ausarbeitung des Preisantrages zu beraten. Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes hat zu entscheiden, welche Anträge zur Beschleunigung des Preisantragsverfahrens bei der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes einzureichen sind.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes nimmt bei Anträgen, die der Abteilung Preise gemäß Abs. 2 eingereicht wurden, in Abstimmung mit dem zuständigen sozialistischen Großhandelsbetrieb des Bezirkes die Festsetzung der Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise vor.

(4) Für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ aus betrieblichen und örtlichen Reserven gelten abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 die Festlegungen des Abschnittes III dieser Anordnung.

§ 4

Festsetzung neuer Betriebspreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

(1) Wird bei Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ in Ausnahmefällen der Aufwand durch die festgesetzten Betriebspreise nicht gedeckt, können die Betriebe die Festsetzung neuer aufwandsdeckender Betriebspreise beantragen. Diesen Betriebspreisen sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten und der kalkulatorische Gewinnzuschlag zugrunde zu legen. Die Betriebe haben den entsprechenden Kostennachweis zu führen.¹²

¹ Für volkseigene Betriebe gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 24 S. 321). Alle anderen Betriebe wenden die für sie geltenden speziellen Rechtsvorschriften an.

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBI. I Nr. 12 S. 91).